

Titre; ch. 1 art. 7b al. 1bis; ch. 2 art. 152 al. 3bis*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 1 Art. 7b Abs. 1ter*Antrag der Einigungskonferenz*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 7b al. 1ter*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stöckli Hans (S, BE), für die Kommission: Es ist tatsächlich heute der vierte Versuch, eine Lösung zu finden, und es ist der letzte. Heute geht es darum, entweder den Antrag der Einigungskonferenz zu akzeptieren oder das ganze Gesetz infrage zu stellen.

Kurz erläutert: Das Gesetz hat zwei getrennte Inhalte. Wir haben uns mit dem Nationalrat geeinigt, wann der Bundesrat zuständig ist, um völkerrechtliche Verträge abschliessen zu können, welche Verträge er ohne die Zustimmung des Parlamentes genehmigen kann – wir haben die Kompetenz des Bundesrates massvoll eingeschränkt und dementsprechend unsere Kompetenz erweitert-, wir haben, beschränkt auf die Bagatellfälle, über die Kompetenz des Bundesrates legifert, und wir haben eine Liste definiert, bei welchen Verträgen der Bundesrat die Zustimmung des Parlamentes benötigt. Das ist alles geregelt und nicht mehr strittig.

Es bestanden noch zwei Differenzen: Auf der einen Seite ging es um die Frage, ob und, wenn ja, wann der Bundesrat diese völkerrechtlichen Verträge, welche im Kompetenzbereich des Parlamentes liegen, vorläufig anwenden kann. Für den Fall, dass diese Möglichkeit geschaffen werden soll, ging es auf der anderen Seite um die Frage, ob es eine spezielle Regelung für die Differenzbereinigung brauche. In der letzten Debatte am 11. September 2014 haben wir in einem Beschluss mit einer Mehrheit von 21 zu 18 Stimmen an unseren Ansichten festgehalten und Differenzen aufrechterhalten, sowohl was die Frage der Zustimmung oder der Vetolösung des Parlamentes für die vorläufige Anwendung anbelangt wie auch zur Frage, ob ein spezielles Verfahren nötig sei, um bei Differenzen zwischen den beiden Kommissionen eine Lösung zu finden.

Die Einigungskonferenz beantragt Ihnen nun, mit der knappstmöglichen Mehrheit von 13 zu 12 Stimmen, bei der Frage der Möglichkeit, dass der Bundesrat die Kommissionen konsultieren muss und die Konsultation für den Bundesrat nur dann formelle Wirkung hat, wenn beide Kommissionen das Veto einlegen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen und diese Einschränkung vorzusehen.

Bei der Frage des Verfahrens hingegen hat sich die ständerrätliche Lösung durchgesetzt. Die Einigungskonferenz beantragt Ihnen, kein spezifisches Verfahren nach Artikel 95 des Parlamentsgesetzes für den Fall vorzusehen, dass die beiden Beschlüsse der Kommissionen nicht übereinstimmend gefasst werden.

Ich beantrage Ihnen, den Antrag der Einigungskonferenz anzunehmen und damit dem Gesetz die nötige Grundlage zu geben, damit es in die Schlussabstimmung gelangen kann.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

09.430

Parlamentarische Initiative**Leutenegger Oberholzer Susanne.****Opferhilfegesetz.****Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers****Initiative parlementaire****Leutenegger Oberholzer Susanne.****Loi sur l'aide aux victimes.****Octroi à la victime de droits****importants en matière d'information***Differenzen – Divergences*

Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 07.11.13 (BBI 2014 889)

Rapport CAJ-CN 07.11.13 (FF 2014 863)

Stellungnahme des Bundesrates 15.01.14 (BBI 2014 913)

Avis du Conseil fédéral 15.01.14 (FF 2014 885)

Nationalrat/Conseil national 08.05.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)**Loi fédérale sur le droit de la victime à être informée (Modification du Code pénal, du droit pénal des mineurs, du Code de procédure pénale et de la procédure pénale militaire)****Ziff. 1 Art. 92a Abs. 3***Antrag der Kommission*

Festhalten

Ch. 1 art. 92a al. 3*Proposition de la commission*

Maintenir

Stadler Markus (GL, UR), für die Kommission: Es ist eine einzige Differenz bei Artikel 92a Absatz 3 übrig geblieben. Ständerat und Bundesrat haben sich letzte Woche auf ein Konzept geeinigt, das den Kreis der Berechtigten und die Interessenabwägung betrifft. Eine Behörde kann demnach ein Gesuch verweigern, wenn berechnigte Interessen des Verurteilten die Interessen der informationsberechtigten Person überwiegen. Damit es dazu kommt, braucht es stichhaltige Gründe.

Unsere Schwesterkommission hat unseren Entscheid gestützt, aber der Nationalrat hat in der Folge an seinem Beschluss festgehalten, wonach eine Behörde ein Gesuch um Information nur verweigern kann, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Der Entscheid ist mit 94 zu 73 Stimmen bei 4 Enthaltungen zustande gekommen. Die Interessenabwägung wird mit der Fassung des Nationalrates stark zulasten des Verurteilten eingeschränkt.

Unsere Kommission hat sich erneut mit der fraglichen Regelung auseinandergesetzt und empfiehlt Ihnen mit 9 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung, an unserem Entscheid festzuhalten. Wie gesagt, besteht für die Kommission ein Zusammenhang zwischen Artikel 92a Absatz 1, in dem es um die Frage geht, wer solche Informationsrechte beanspruchen kann, und Absatz 3, der die Interessenabwägung regelt. Für die Kommission wäre die Hürde für die Berücksichtigung der In-

teressen des Verurteilten gemäss Fassung des Nationalrates sehr hoch. In der Praxis könnte kaum mehr ein Gesuch um Information abgelehnt werden. Die Behörde hätte kein wirksames Instrument mehr in der Hand, um den Einzelfall sorgfältig zu prüfen und zu beurteilen und damit Missbräuche des Informationsrechts zu verhindern. Die Behörden sind gemäss Fassung Ständerat nicht völlig frei, beliebige Entscheide zu fällen. Sie müssen auch die Interessen des Verurteilten eingehend prüfen. Diese müssen berechtigt sein, und sie müssen diejenigen des Opfers überwiegen, um den Vorzug zu erhalten. Ich bitte Sie namens der Kommission für Rechtsfragen, an Ihrem Entscheid festzuhalten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat es erwähnt, es besteht noch diese eine Differenz. Ich möchte Sie namens des Bundesrates auch bitten, an Ihrer Fassung festzuhalten, weil Ihre Fassung eben vorsieht, dass die Behörde ein Gesuch um Information auch dann verweigern kann, wenn berechnigte Interessen des Verurteilten gegenüber den Interessen der informationsberechtigten Personen überwiegen. Das ist der Inhalt der Differenz. Der Nationalrat sieht ja vor, dass die Behörde ein Gesuch um Information nur verweigern kann, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Das ist der Unterschied. Um das noch einmal klarzumachen: Die Formulierung mit der «ernsthaften Gefahr» basiert auf dem Wortlaut in der Strafprozessordnung. In der Strafprozessordnung geht es dabei aber um die Orientierung des Opfers über Haftentscheide während des laufenden Strafverfahrens. Das ist der Unterschied. Unter diesen Begriff fallen dann auch Situationen, in denen der beschuldigten Person vonseiten des Opfers oder seines Umfeldes mit ernsthaften Nachteilen gedroht wird oder solche ernsthaft zu erwarten sind, zum Beispiel Blutrache. Hier werden dann die Interessen des Opfers wegen der zeitlichen Nähe zur Tat höher gewichtet. Für den Straf- und Massnahmenvollzug – das ist etwas anderes – ist das nicht mehr sachgerecht. Der Kommissionssprecher hat es gesagt: Die Hürde wäre so hoch, dass die Behörden Gesuche um Information kaum je noch ablehnen könnten. Ich denke, man muss bei dieser Frage einfach immer im Auge behalten: Es ist nicht jedes Interesse des Opfers oder seiner Angehörigen per se schützenswert oder höher zu gewichten als die Interessen des Verurteilten, zum Beispiel an einem ungestörten Privat- oder Familienleben oder vor allem auch an einer erfolgreichen Wiedereingliederung in den Berufsalltag. Das gilt dann vor allem in denjenigen Fällen, in denen ein Missbrauch des Informationsrechts droht oder schon stattgefunden hat. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung nötig, die es den Behörden in bestimmten Situationen erlaubt, die Interessen der informationsberechtigten Personen gegen die Interessen des Verurteilten auch in einem etwas weiteren Rahmen abzuwägen. Das sind die Überlegungen, weshalb ich Sie auch namens des Bundesrates bitte, an Ihrer Fassung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

13.094

**Obligationenrecht.
Schutz bei Meldung
von Unregelmässigkeiten
am Arbeitsplatz
Code des obligations.
Protection en cas
de signalement d'irrégularités
par le travailleur**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.11.13 (BBl 2013 9513)

Message du Conseil fédéral 20.11.13 (FF 2013 8547)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag Rechsteiner Paul

Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, die vorgeschlagenen Bestimmungen so zu überarbeiten, dass:

- a. die Grundrechte gewahrt bleiben;
- b. Verschlechterungen gegenüber der heutigen Rechtslage vermieden werden;
- c. die Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Alltagstauglichkeit des neuen Rechts verbessert wird.

Proposition Rechsteiner Paul

Renvoyer le projet à la commission

avec mandat de revoir les dispositions proposées de sorte que:

- a. les droits fondamentaux demeurent garantis;
- b. la situation juridique actuelle ne s'en trouve pas détériorée;
- c. la vue d'ensemble, l'intelligibilité et l'aspect pratique des dispositions soient améliorés.

Bischof Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Sie haben den Titel der Vorlage gelesen, sie heisst «Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz». Meistens verwenden wir hier den spektakuläreren englischen Begriff, der heisst Whistleblowing. Die englische Wendung «to blow into a whistle» bedeutet «in eine Pfeife blasen», also pfeifen. Gemeint ist sinngemäss die Trillerpfeife, wie sie der Schiedsrichter während der Spiele verwendet. Das Signal ist also unüberhörbar und ruft zu entsprechendem Verhalten auf. Der Whistleblower ist nun also ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz Kenntnis erhält und diese weitermeldet. Der Whistleblower ist nach der englischen Wendung quasi in der Rolle des Schiedsrichters. In der Vorlage, die Sie nun vor sich haben, geht es darum, die Rechte und Pflichten des Whistleblowers zu bestimmen. Die Vorlage ist eigentlich, obwohl wir Erstrat sind, alt; sie geht zurück auf eine Motion Gysin Remo aus dem Jahr 2003. Das Geschäft ist inzwischen also elf Jahre alt und hat bereits eine lange Geschichte hinter sich.

Zunächst ist – nach einigen Pressemeldungen, die nicht zur Klärung beigetragen haben –, glaube ich, festzuhalten, worum es in dieser Vorlage nicht geht: Es geht nicht um eine Änderung des Strafgesetzbuches, sondern es geht um eine Änderung des Obligationenrechts. Ersteres wäre zwar auch möglich gewesen; es gab auch eine angenommene Motion aus dem Nationalrat, die verlangte, es sei beim Strafgesetzbuch anzusetzen und der Fall dort über die Rechtfertigungsgründe aufzurollen. Der Bundesrat hat sich aber entschieden, die Änderung im Arbeitsrecht, im Obligationenrecht vorzunehmen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass dieser Weg der richtige ist. Er führt dazu, dass im Arbeitsrecht geregelt wird, welches Verhalten, welche Meldung, die sonst vielleicht gegen eine Treuepflicht verstossen würde, aus übergeordneten Interessen trotzdem zulässig ist. Das führt